



SOZietät  
JÜRGEN GEILING  
&  
PARTNER

Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Rechtsanwälte



## Steuern – Recht Infobrief für Mediziner

Goethestraße 8  
93413 Cham  
Tel.: 0 99 71 / 85 19 0  
Fax: 0 99 71 / 85 19 19  
eMail: cham@jgp.de  
home: www.jgp.de

Schmidstraße 16  
94234 Viechtach  
Tel.: 0 99 42 / 94 71-0  
Fax: 0 99 42 / 94 71 10  
eMail: viechtach@jgp.de

Cham, **Juni/Juli** 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn der Bundesfinanzminister von „individueller Leistungsfähigkeit“, „Verteilungsgerechtigkeit“ und „im Ergebnis zumutbar ausgestalteten Maßnahmen“ spricht, geht es um neue Steuerpläne: Erfahren Sie hier welche Einschnitte das Steueränderungsgesetz 2007 bringen soll. Außerdem geht es erneut um die Frage, wann Personalkosten umsatzsteuerpflichtig sein können. Unser Steuertipp richtet sich an Ärzte, die zusätzlich noch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten erzielen, und zeigt, wie die private Pkw-Nutzung zu bewerten ist.

Steueränderungsgesetz 2007



### Weitere Belastungen geplant

Das Bundeskabinett hat am 10.05.2006 den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2007 verabschiedet. Diesmal dürfte wirklich jeder von der einen oder anderen Neuregelung betroffen sein. Hier die wichtigsten ab 2007 geplanten Maßnahmen im Einzelnen, die allerdings der Bundestag und der Bundesrat noch verabschieden müssen:

- Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sollen nur noch als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet.
- Die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Freibeträgen soll gesenkt werden, und zwar für Kinder ab dem Geburtsjahrgang 1983 von vor Vollendung des 27. Lebensjahres auf vor Vollendung des 25. Lebensjahres, für 1982 geborene Kinder auf vor Vollendung des 26. Lebensjahres.
- Die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte bzw. Arbeitsstätte sollen nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sein. Zur Vermeidung von Härten für Fernpendler wird die Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 € in Zukunft ab dem 21. Kilometer wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt.

- Der Sparer-Freibetrag soll fast halbiert werden: auf 750 € für Ledige bzw. 1.500 € für zusammen veranlagte Ehepaare.
- Stichwort „Reichensteuer“: Für private zu versteuernde Einkommen über 250.000,00 € (zusammen veranlagte Ehepaare: 500.000,00 €) sieht der Gesetzentwurf einen Zuschlag von drei Prozentpunkten auf den Einkommensteuer-Spitzensteuersatz von heute 42 % vor. Für Gewinneinkünfte (Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft) soll ein entsprechender Entlastungsbetrag eingeführt werden, der voraussichtlich bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform am 01.01.2008 gewährt wird. Danach soll eine Entlastung in anderer geeigneter Weise erfolgen.



### Gemeinschaftspraxis

---

#### Umsatzsteuer bei Personalüberlassung eines Krankenhauses?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Krankenhaus technisch geschultes Personal an eine radiologische Gemeinschaftspraxis überlassen hatte.

Das Krankenhaus hat eine eigene Abteilung für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie. Außerdem besteht in den Räumen des Krankenhauses eine private Gemeinschaftspraxis für Röntgendiagnostik und Röntgentherapie. Die Geräte und das Personal des Krankenhauses stehen auch für die Behandlung der ambulanten Patienten der Gemeinschaftspraxis zur Verfügung. Daneben verfügt die Gemeinschaftspraxis über einen Computer- und einen Kernspintomographen, die sie in Absprache mit dem Krankenhaus angeschafft hatte.

Für die Bedienung dieser Geräte wurde das Personal des Krankenhauses eingesetzt, dessen Kosten das Krankenhaus dann der Gemeinschaftspraxis in Rechnung stellte. Die Gemeinschaftspraxis hatte kein eigenes Personal.

Das Finanzamt wollte die Personalkosten der Umsatzsteuerpflicht unterwerfen. Erfreulicherweise sieht der BFH das anders: Ein mit dem Betrieb des Krankenhauses eng verbundener und daher steuerfreier Umsatz könne ausnahmsweise auch vorliegen, wenn die Arztpraxis nicht nur die Krankenhauspatienten, sondern auch andere Patienten versorge. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Wie so oft im Steuerrecht, müssen dazu alle Umstände des Einzelfalls gewürdigt werden.



### Praxisgebühr-Verweigerer

---

#### Gerichtlicher Mahnbescheid in Sicht

Patienten, die die Praxisgebühr nicht zahlen, sollen künftig einmal vom Arzt gemahnt werden können. Zahlen sie dann immer noch nicht, erhalten sie eine Mahnung von der Kassenärztlichen Vereinigung. Danach soll ein gerichtlicher Mahnbescheid erwirkt werden können. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung schätzt den Anteil der Nichtzahler auf etwa 0,2 %, die Parlamentarische Staatssekretärin im Gesundheitsministerium auf 0,4 %. Übrigens: Ob und was sich bei der Praxisgebühr grundsätzlich ändern soll, ist zurzeit noch reine Spekulation. In der Presse wird z.B. über 5 € bei jedem Arztbesuch berichtet. Ein Gesetzesentwurf dazu ist aber noch nicht bekannt.



## Neues zur Vermögensübertragung gegen Versorgungsleistungen

Viele Eltern übertragen schon zu Lebzeiten Vermögen auf ihre Kinder, die im Gegenzug Versorgungsleistungen an die Eltern zahlen. Die Kinder können die Leistungen als Sonderausgaben abziehen, bei den Eltern sind sie als sonstige Einkünfte steuerpflichtig. Voraussetzung für diese steuerliche Behandlung ist u.a., dass das übertragene Vermögen genügend Erträge abwirft, aus denen die Kinder die Versorgungsleistungen bestreiten können. Für diese Beurteilung ist eine Ertragsprognose nach den zum Übergabezeitpunkt erzielbaren Nettoerträgen maßgebend.

Wie ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, ist allerdings Vorsicht geboten, wenn sich die Vertragsbeteiligten in Anbetracht des gestiegenen Versorgungsbedürfnisses auf ein neues Versorgungskonzept einigen – z.B. weil der Versorgungsberechtigte in ein Pflegeheim umzieht. Diese Vereinbarung kann dazu führen, dass die Versorgungsleistungen nicht mehr aus dem Ertrag des übergebenen Vermögens erbracht werden können. Dann sind die ab diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen steuerlich bei den Kindern nicht mehr abziehbar; andererseits müssen die Eltern sie auch nicht mehr versteuern.

## Ehegatten-Kaufvertrag



### Schuldner und Gläubiger in einem

Verträge zwischen nahen Angehörigen erkennt das Finanzamt nur an, wenn die Gestaltung dem zwischen Fremden Üblichen entspricht und die vertraglichen Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat sich mit einem Fall befasst, in dem ein Ehepaar einen Notarvertrag über den Verkauf eines zur Vermietung bestimmten Einfamilienhauses vom Ehemann an die Ehefrau abgeschlossen hatte. Die Ehefrau erzielte kein eigenes Einkommen. Damit sie den Kaufpreis an den Ehemann zahlen konnte, nahm das Ehepaar gesamtschuldnerisch ein Darlehen auf.

Diese Vereinbarungen halten einem Fremdvergleich nicht stand: Wirtschaftlich betrachtet war der verkaufende Ehemann gleichzeitig Gläubiger und Schuldner seiner vertraglichen Kaufpreisforderung. Ein fremder Dritter hätte als Gegenleistung für die Verschaffung des Eigentums an dem Einfamilienhaus keine Kaufpreisforderung akzeptiert, die er als Gesamtschuldner des Darlehens letztlich sich selbst schuldet. Folge: Die Ehefrau konnte daher die für das Darlehen zu zahlenden Schuldzinsen nicht als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abziehen. Die AfA wurde nach den Anschaffungskosten des Ehemannes als Rechtsvorgänger bemessen, weil – mangels steuerlicher Anerkennung des Kaufvertrags – ein unentgeltlicher Erwerb des zur Vermietung bestimmten Einfamilienhauses vorlag.



## Herstellungskosten

### Ablösung eines Erbbaurechts

Herstellungskosten für ein zur Vermietung bestimmtes Gebäude sind nicht sofort in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar, sondern nur in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags. Auch Kosten für den Abriss eines Gebäudes auf einem zum Zweck der Neubebauung gekauften Grundstück zählen zu den Herstellungskosten des Neubaus, wenn das neue Gebäude an der Stelle des abgerissenen Gebäudes Voraussetzung für die Errichtung des neuen Wirtschaftsguts ist.

Dementsprechend zählt der Bundesfinanzhof sogar die Kosten für die Ablösung eines Erbbaurechts zu den Herstellungskosten des neu errichteten Gebäudes, wenn sie im erforderlichen Veranlassungszusammenhang mit dem Abbruch eines Altgebäudes und der Errichtung des neuen Gebäudes geleistet werden.



*Ferienwohnung*

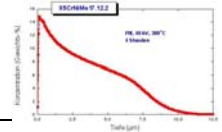
### **Durchschnittliche Vermietungszeit und schlechte Vermietbarkeit**

An den Verlusten aus der Vermietung einer sowohl selbst genutzten als auch vermieteten Ferienwohnung können Sie den Fiskus nur dann beteiligen, wenn Sie über die gesamte Nutzungszeit ein positives Ergebnis prognostizieren können (Totalüberschussprognose).

Bisher hat der Bundesfinanzhof (BFH) bei ausschließlich an fremde Dritte vermieteten und nicht eigenen Wohnzwecken genutzten Ferienwohnungen ohne Prüfung einen Totalüberschuss unterstellt. Auch in diesen Fällen will der BFH aber neuerdings die Einkünfteerzielungsabsicht prüfen, wenn die tatsächliche Vermietungszeit die durchschnittliche Vermietungszeit der Ferienwohnungen am Ferienort um mindestens 25 % unterschreitet. Ist das der Fall, können Verluste steuerlich nur noch geltend gemacht werden, wenn die Totalüberschussprognose positiv ist.

Eine Ausnahme lassen die Richter aber zu, wenn ein Vermietungshindernis vorliegt, die Ferienwohnung also tatsächlich (z.B. wegen einer notwendigen Renovierung oder höherer Gewalt) eine Zeit lang nicht vermietet werden kann. Vorsicht: Eine allgemein schlechte Vermietbarkeit ist kein Kriterium!

Sobald Sie die durchschnittliche Vermietungszeit um mindestens 25 % unterschreiten, führt die schlechte Vermietbarkeit dazu, dass das Finanzamt Ihre Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Prognose überprüft.



*Verluste*

### **Welche Indizien gegen eine langfristige Vermietung sprechen**

Möchten Sie ein Mietshaus verkaufen? Hier ist Vorsicht geboten, wenn Sie das innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – von in der Regel bis zu fünf Jahren – seit der Anschaffung oder Herstellung tun und während dieser Zeit insgesamt nur einen Werbungskostenüberschuss erzielt haben: Das spricht gegen die Einkünfteerzielungsabsicht, wie der Bundesfinanzhof erneut bestätigt hat. Die Verluste bleiben in solchen Fällen steuerlich unberücksichtigt und dürfen nicht mit anderen Einkünften verrechnet werden. Als Faustregel gilt: Je kürzer der Abstand zwischen der Anschaffung oder Errichtung des Objekts und dem nachfolgenden Verkauf ist, umso mehr spricht das gegen eine auf Dauer angelegte Vermietungstätigkeit und für eine von Anfang an bestehende Verkaufsabsicht.

Im Streitfall kamen allerdings gleich mehrere Indizien zusammen, die gegen eine dauerhafte Vermietungstätigkeit sprachen: Zwischen dem Abschluss des Mietvertrags und dem Verkauf des Grundstücks an die Mieterin lagen nur eineinhalb Jahre. Das Objekt wurde mit einem variabel verzinsten und damit kurzfristig kündbaren Darlehen finanziert. Außerdem hatte die Mieterin und spätere Käuferin schon in einer Anlage zum ursprünglichen Mietvertrag bekundet, sie wolle ein Grundstück in entsprechender Größe kaufen. Die Vermieter hatten der Mieterin/Käuferin auch noch ein Darlehen für den Kauf des Grundstücks gewährt.

Schon acht Monate nach Abschluss des Mietvertrags hatte die Mieterin/Käuferin Fördermittel für den Kauf des Grundstücks unter Hinweis auf ein entsprechendes Angebot der Vermieterin beantragt.

### *Sonderausgaben*



#### **Auslandsspenden nicht abziehbar**

Spenden zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind in bestimmtem Umfang als Sonderausgaben abziehbar.

Das Finanzgericht Münster hat allerdings bestätigt, dass der Spendenempfänger eine inländische juristische Person, eine inländische öffentliche Dienststelle oder eine inländische gemeinnützige Einrichtung sein muss. Auslandsspenden sind auch dann nicht abziehbar, wenn sie unmittelbar an eine ausländische gemeinnützige Einrichtung in einem anderen EU-Staat erfolgen.

Die Regelung verstößt nach Ansicht der Richter auch nicht gegen EU-Recht, weil der deutsche Fiskus nur bei inländischen Einrichtungen überprüfen kann, dass diese auch tatsächlich gemeinnützige Zwecke verfolgen und Spenden zweckentsprechend verwenden. In Bezug auf ausländische Spendenempfänger fehlen dem deutschen Fiskus dagegen hinreichende Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten. Die Ungleichbehandlung ist daher durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses – konkret die notwendige Steuerkontrolle und Steueraufsicht – gerechtfertigt. Der Spender hält diese Argumentation nicht für stichfest und hat daher gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### *Kinder*



#### **Kosten für Auslandsstudium nur begrenzt abziehbar!**

Studiert Ihr volljähriges Kind im Ausland? Dann gibt es für Sie schlechte Nachrichten vom Bundesfinanzhof (BFH): Eltern können ihre Kosten in diesem Fall nur im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Freibeträge für Kinder steuermindernd abziehen. Die Beschränkung auf diese Freibeträge hält der BFH für verfassungsgemäß.

Kosten für die Berufsausbildung von Kindern müssten von Verfassungen wegen nicht genauso behandelt werden wie Kosten für die Sicherung des Existenzminimums, weil sie nicht mit der gleichen Zwangsläufigkeit entstünden. Für die Eltern stellen sie – zumindest auf längere Sicht – Investitionen in die wirtschaftliche und gesellschaftliche Zukunft ihrer Kinder dar. So wenig ein Heranwachsender einen verfassungsunmittelbaren Rechtsanspruch auf Ausbildungsförderung habe, wenn seine Eltern eine qualifizierte Ausbildung nicht finanzieren könnten, so wenig hätten die Eltern von Verfassungen wegen einen Anspruch auf die steuerliche Berücksichtigung von Kosten für eine solche Ausbildung.

Damit sind Kosten für ein Auslandsstudium über die kindbedingten Freibeträge hinaus nur im Rahmen des Freibetrags für den Sonderbedarf für volljährige Kinder in Berufsausbildung von jährlich 924,00 € abziehbar.



### **Bewertung der privaten Kfz-Nutzung bei mehreren Einkunftsarten**

Ab 2006 ist bei zum Betriebsvermögen gehörenden Fahrzeugen mit einer betrieblichen Nutzung von mindestens 10 % bis zu 50 % der Wert für die private Nutzung mit den hierauf entfallenden tatsächlichen Kosten anzusetzen. Durch diese gesetzliche Neuregelung wurde die 1 %-Bruttolistenpreisregelung zur Bewertung der Privatnutzung auf Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens (betriebliche Nutzung mehr als 50 %) beschränkt. Bei Fahrzeugen des notwendigen Betriebsvermögens ist der Wert der gewinnerhöhend anzusetzenden Privatnutzung aber auch dann nach der 1 %-Bruttolistenpreisregelung zu ermitteln, wenn das Fahrzeug noch im Rahmen einer anderen Einkunftsart (z.B. Fahrten zum Mietwohngrundstück bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung) genutzt wird.

Das Finanzgericht Niedersachsen hat in seiner positiven Entscheidung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein höherer Wertansatz in diesen Fällen gesetzlich nicht vorgesehen ist. Die Tatsache, dass die Fahrten im Rahmen der anderen Einkunftsart (z.B. Vermietung und Verpachtung) regelmäßig in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer als Werbungskosten geltend gemacht werden können, hielten die Richter nicht für entscheidend. Dem Finanzamt ist das zu großzügig, es hat daher gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

**Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen

**Sozietät Jürgen Geiling & Partner**  
durch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Geiling', written over a light blue rectangular background.

Christian Geiling, MBA  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht